



Ehrenordnung des VfR Wellensiek

§ 1 Grundsätze

Der VfR Wellensiek würdigt sowohl langjährige Vereinsmitglieder als auch besondere Verdienste um den Verein.

§ 2 Ehrungen

1. Ehrungen für eine langjährige Mitgliedschaft erfolgen nach 25 Jahren, nach 40 Jahren und nach 50 Jahren Vereins-Zugehörigkeit (Vereinsnadel in Bronze, Silber, Gold) und dann alle 5 Jahre.
2. Ehrungen für besondere Verdienste können vom Vorstand beschlossen werden. Sie können sowohl für eine langjährige ehrenamtliche Mitarbeit, für das Engagement in einem für den Verein besonders wichtigen Bereich oder für eine herausragende sportliche Leistung erfolgen.
3. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Interesse des Sportes, z. B. auf Bezirks- oder Landesebene der Sportfachverbände, können ebenfalls geehrt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins und die einzelnen Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Persönlichkeiten außerhalb des VfR Wellensiek können geehrt werden, wenn sie außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Zusätzlich zu den Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, für besondere Verdienste um den Verein oder für besondere sportliche Leistungen kann der Vorstand einem Vereinsmitglied oder einer verdienten Persönlichkeit außerhalb des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Verleihung der Ehrung / Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrungen und / oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind nach Möglichkeit im Rahmen der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 5 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Beisetzungen

Bei Beisetzungen von ehemaligen Vorstandsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern des VfR Wellensiek ist ein ehrenvolles Trauergeleit zu gewährleisten. Über die Niederlegung eines Kranzes oder Gesteckes entscheidet der Vorstand. In der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung ist ein ehrender Nachruf zu halten.

Bielefeld, den 10.09.2010